

Höchstpreise für Zuckerbäckereiwaren.

Wie amtlich verlautbart wird, hat sich das Amt für Volksernährung trotz der herrschenden Knappheit an Zucker entschlossen, die Erzeugung von Zuckerverwaren und Zuckerbäckereiwaren, wenn auch nur in sehr eingeschränktem Maße, zuzulassen, da ein Verbot viele Existenzen zugrunde gerichtet hätte. Nun werden in einer morgen zur Veröffentlichung kommenden Verordnung infolge der vor einiger Zeit durchgeführten Erhöhung des Preises für Industriezucker die bisher geltenden Höchstpreise für Zuckerverwaren neuregelt. Die Höchstpreise wurden auch auf Zuckerbäckereiwaren ausgedehnt; gleichzeitig wurde bestimmt, daß in Zukunft Zucker ausschließlich zur Herstellung von solchen Zuckerverwaren und Zuckerbäckereiwaren verwendet werden darf, die unter Höchstpreisen stehen. Es gibt somit auf diesem Gebiete nur noch Höchstpreiwaren. Diese amtlichen Höchstpreise finden auch volle Anwendung auf solche Zuckerverwaren und Zuckerbäckereiwaren, die nicht in Oesterreich hergestellt sind, gleichwohl aber auf den österreichischen Markt gebracht werden. Die für Zuckerbäckereiwaren aufgestellten Höchstpreise gelten nicht für Gast- und Schankgewerbe, insoferne solche Waren im eigenen Betriebe hergestellt worden sind. Kaffeehäusern, die die

von Zuckerbäckern bezogenen Zuckerbäckereiwaren an Gäste abgeben, kann von der politischen Landesbehörde ein angemessener Zuschlag zum Höchstpreise bewilligt werden.

Uebertretungen der Verordnung werden mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft, wobei neben der Freiheitsstrafe noch Geldstrafen verhängt werden können. Auch kann der Verfall der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ausgesprochen werden.